



Fragebogen zur Vernehmlassung des Gasversorgungsgesetzes (GasVG)

Organisation: Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG)

1. Gasversorgungsgesetz

Sind Sie damit einverstanden, dass die Gasversorgung durch den Bund spezialgesetzlich geregelt wird?

Ja Nein

Kommentar: Nur ein Spezialgesetz kann Rechtssicherheit in Bezug auf die wettbewerbsrechtlichen Rahmenbedingungen der Gasversorgung schaffen. Im Sinn einer schlanken Gesetzesregelung ist dabei nochmals zu prüfen, ob eine Lösung innerhalb des RLG nicht doch denkbar wäre.

Losgelöst von dieser Frage sollen die Regelungen den Rahmen abstecken innerhalb dessen subsidiäre Regelungen der Branche in bewährter Weise eine sichere, bedarfsgerechte, wirtschaftliche, umwelt- und klimaschonende Versorgung sicherstellen können.

Wir beurteilen es als unabdingbar, dass mit dem Gesetz ebenso unmissverständlich wie im Strombereich klargestellt wird, dass namentlich Vorschriften über das Recht auf Netzzugang und die Höhe der Netznutzungsentgelte abschliessend spezialgesetzlich geregelt sind und für die Anwendung des Kartellgesetzes kein Platz mehr bleibt. Gesetzesentwurf und Erläuternder Bericht lassen diese Klarheit noch vermissen. Dies sollte mit der Botschaft nachgeholt werden.

2. Marktöffnung

- i. Sind Sie damit einverstanden, dass kleinere Kunden ihren Anbieter nicht frei wählen können, jedoch zu regulierten Gastarifen versorgt werden (Teilmarktöffnung) oder bevorzugen Sie eine vollständige Marktöffnung?

Ja Nein (vollständige Marktöffnung wird bevorzugt)



Kommentar: **Es ist nicht möglich hier «Ja» oder «nein» zu wählen.**

Die Frage beinhaltet zwei Aspekte: Die Frage nach einer Teilmarktöffnung wird mit der (nicht explizit gestellten) Frage zu regulierten Gastarifen verbunden.

Die Regulierung von Gastarifen analog der Grundversorgungsregulierung im Strom lehnt die Branche unabhängig von der Frage der Teilmarktöffnung ab. Die Wärmeproduktion mit Gas steht im Wettbewerb mit anderen Möglichkeiten zur Wärmeproduktion und darf nicht losgelöst von diesem betrachtet und reguliert werden. Die Regulierung der Energietarife muss daher zwingend den Wettbewerb im Wärmemarkt berücksichtigen und sich nicht allein auf die Situation im Gasmarkt fokussieren. Aufgrund dessen ist auf eine spezial-gesetzgeberische Regulierung der Energielieferung zugunsten einer allgemeinen Preismissbrauchsaufsicht zu verzichten, wie sie bereits im Preisüberwachungsgesetz definiert ist.

Eine überwiegende Mehrheit der Branche spricht sich für eine Teilmarktöffnung aus, da Kosten und Nutzen einer vollständigen Marktöffnung in einem Missverhältnis stehen. Die höheren Kosten einer vollen Marktöffnung würden negative Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit des Energieträgers Gas und auf alle Stakeholder haben, das heisst auch sowohl auf Haushaltskunden wie auf Grosskunden mit freiem Marktzugang. Dies würde das Erreichen klimapolitischer Ziele deutlich erschweren. Innerhalb des nicht geöffneten Markts besteht zusätzlicher Handlungsspielraum für Gasversorgungsunternehmen und deren Eigentümer, überwiegend Städte und Gemeinden, um die Ökologisierung des Energieträgers voranzutreiben. Eine Minderheit der Mitgliedsunternehmen erwägt eine vollständige Marktöffnung zu unterstützen, weil auch die Unsicherheiten bezüglich der Einführung und Gestaltung einer regulierten Versorgung bestehen. Eine volle Marktöffnung würde aber flankierende Massnahmen im Bereich Ökologie bedingen.



- ii. Sind Sie damit einverstanden, dass die Schwelle für die freie Wahl des Lieferanten bei einem Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh pro Jahr liegt? (Art. 7 E-GasVG)

Ja Nein, die Schwelle sollte höher liegen. Nein, die Schwelle sollte tiefer liegen.

Kommentar: Eine Marktzugangsgrenze bei 100 MWh pro Jahr wäre vollkommen ungeeignet. Die Schwelle von 100 MWh würde im Rahmen der weiteren Vorgaben des Gesetzentwurfs die Entwicklung von Standardlastprofilen notwendig machen, die mit unverhältnismässigem Aufwand und unklarem Nutzen verbunden sind. Im Gebäudebereich würde die willkürliche Situation entstehen, dass einzelne Haushalte (bzw. die Eigentümer der entsprechenden Wohnungen) Marktzugang hätten, andere dagegen nicht wobei, Gebäude in unmittelbarer Nachbarschaft je nach Dimensionierung der Heizung unterschiedlich zu behandeln wären.

Die überwiegende Mehrheit der Mitglieder des VSG, welche sich an der brancheninternen Vernehmlassung beteiligt haben, plädiert vor diesem Hintergrund für eine Schwelle von **1 GWh pro Jahr**. Diese erfüllt einerseits die Absicht des Gesetzgebers, der Gasversorgungsunternehmen und der energieintensiven Unternehmen nach einem funktionierenden Markt in jenem Bereich, wo die Gasversorgung einen wichtigen Standort- und Produktionsfaktor darstellt und erlaubt es gleichzeitig im Wärmemarkt mit den zahlreichen kleineren Kunden die Ökologisierung der Gasversorgung gezielt und kontinuierlich voranzutreiben. Aufgrund der Unsicherheit darüber, welche Regulierungen für die nicht-marktberechtigten Kunden gelten werden, erwägt eine Minderheit von VSG-Mitgliedern die vollständige Marktöffnung zu unterstützen.

- iii. Sind Sie damit einverstanden, dass bis zur Installation der entsprechenden Messgeräte resp. bis zur Einsatzfähigkeit der Standardlastprofile (maximal ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes) diejenigen Endverbraucher Marktzugang haben, welche diesen heute gemäss der Verbändevereinbarung haben?
(Art. 41 Abs. 2 E-GasVG)

Ja Nein

Kommentar: Der Einsatz von Standardlastprofilen ist bei einer Zugangsgrenze von 1 GWh nicht erforderlich. Es ist indessen sinnvoll bis zur Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für den Marktzugang gemäss GasVG, die bisherigen Zugangsvoraussetzungen beizubehalten.



3. Netzzugangsmodell

- i. Sind Sie damit einverstanden, dass es zur Belieferung von Endverbrauchern nur zwei Verträge braucht, d.h. die Kapazitäten im Übergang vom Transport- ins Verteilnetz von den Lieferanten nicht zusätzlich gekauft werden müssen (Modell ohne Citygate)? (Art. 16 E-GasVG)

Ja Nein

Kommentar: Der VSG kann sich dem Zweivertragsmodell anschliessen, wenn gewisse Präzisierungen vorgenommen werden, die wir in der beigefügten Synopse im Einzelnen beantragen und begründen.

- ii. Sind Sie damit einverstanden, dass die Transitströme reguliert werden und damit Teil des Entry-Exit-Systems Schweiz sind? (Art. 3 E-GasVG; Definitionen Transportnetz und Marktgebiet)

Ja Nein

Kommentar: Durch den Einbezug der Transitströme werden die Auslastungs- und Preisrisiken des Transits auf die schweizerischen Endkunden überwältzt. Demgegenüber würden dadurch weder zusätzliche Kapazitäten noch Effizienzgewinne resultieren.

4. Entflechtung

- i. Sind Sie damit einverstanden, dass die Transportnetzbetreiber keine Aufgaben bei der Kapazitätsbewirtschaftung haben und in der Folge dieselben (erleichterten) Entflechtungsvorschriften wie die Verteilnetzbetreiber erfüllen müssen? (Art 5 und Art. 14 Abs. 1 E-GasVG sowie Erläuterungen zu den Aufgaben des Marktgebietsverantwortlichen)

Ja Nein

Kommentar: Mit den vorgeschlagenen Entflechtungsvorschriften wird das Anliegen einer verhältnismässigen, das Subsidiaritätsprinzip respektierenden Regulierung berücksichtigt.



- ii. Sind Sie damit einverstanden, dass der Marktgebietsverantwortliche durch die Gaswirtschaft gegründet und mit der Genehmigung der Statuten durch das Departement (UVEK) eingesetzt wird? (Art. 28 E-GasVG).

Ja Nein, der Marktgebietsverantwortliche soll direkt durch den Bund gegründet werden.

Kommentar: Bei der Gründung ist auf die Expertise der Gasbranche abzustellen.

5. Messwesen

- i. Sind Sie damit einverstanden, dass es keinen Smart-Meter-Rollout geben wird und nur für Verbrauchsstätten mit einem jährlichen Verbrauch von mindestens 1 GWh eine Lastgangmessung mit Datenübertragung verlangt wird? (Art. 21 E-GasVG, erläuternder Bericht zu diesem Artikel sowie zum Messwesen)

Ja Nein

Kommentar: Das Subsidiaritätsprinzip legt nahe, diesbezüglich auf strikte Vorgaben zu verzichten. Vielmehr sollte das zu wählende Vorgehen den einzelnen Netzbetreibern überlassen bleiben. Wo ein Rollout von Smart Metern als sinnvoll erachtet wird, soll dieser möglich und in den anrechenbaren Netzkosten zu berücksichtigen sein.

- ii. Welche Variante betreffend Zuständigkeit für das Messwesen bevorzugen Sie?

Variante 1 (Netzbetreiber ist zuständig) Variante 2 (freie Wahl von Messstellenbetreiber resp. Messdienstleiter)

Kommentar: Nur die Zuständigkeit des Netzbetreibers gewährleistet eine effiziente und sichere Abwicklung des Messwesens, welche im Hinblick auf die fortschreitende Digitalisierung und die Sektorkopplung künftig noch an Bedeutung gewinnen wird. Die freie Wahl des Messstellenbetreibers würde dagegen absehbar zu Überregulierung und Ineffizienz führen.

6.



Datahub

Wären Sie damit einverstanden, wenn für den Datenaustausch eine zentrale, digitale, plattformbasierte Lösung angestrebt wird, unter Nutzung der für die Stromversorgung entwickelten Lösung? (Beschreibung zum Datahub im erläuternden Bericht)

Ja Nein

Kommentar: Die Lösung im Strombereich existiert noch nicht und kann daher nicht bewertet werden.

Unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips ist prioritär eine Branchenlösung anzustreben. Dies gilt sowohl für die Gestaltung als auch für die Initiative zu einer solchen Lösung, da sich bei einer Zugangsschwelle von 1 GWh eine solche Lösung nicht aufdrängt. Wichtig für den VSG ist das Abwarten der diesbezüglichen Entwicklungen im Strombereich.

7. Bilanzierung

Sind Sie damit einverstanden, dass für die Bilanzzone Schweiz im Grundsatz eine 24-stündige Bilanzierungsperiode, d.h. eine Tagesbilanzierung, gilt? (Art. 24 Abs. 2 E-GasVG)

Ja Nein

Kommentar: Die Bilanzierungsperiode sollte nicht im Gesetz, sondern durch Branchenregelung oder allenfalls auf Verordnungsstufe nach vorgängiger Konsultation festgelegt werden, um ineffiziente Regelungen zu vermeiden. Eine Vorfestlegung auf Gesetzesstufe ist nicht erforderlich und widerspricht dem Subsidiaritätsprinzip. Es reicht, wenn im Gesetz verankert wird, dass das Bilanzierungssystem verursachergerecht auszugestalten ist.



8. Kugel- und Röhrenspeicher

Sind Sie damit einverstanden, dass die bestehenden Kugel- und Röhrenspeicher ausschliesslich für den Netzbetrieb, für die Unterstützung des Marktgebietsverantwortlichen sowie zur Strukturierung der regulierten Versorgung genutzt werden sollen? (Art. 27 Abs.1 E-GasVG)

Ja Nein

Kommentar:

Eine ausschliessliche Zuordnung bestehender Speicheranlagen zum Netzbetrieb erscheint unangemessen und beinhaltet Potenziale der Ineffizienz. Zudem würde die vorgeschlagene Regelung ein massiver Eingriff in bestehende Eigentumsrechte bedeuten, die entsprechend komplexe enteignungsrechtliche Fragen aufwerfen würde.

Eigentümer bestehender Speicheranlagen sollen daher mit angemessener Frist vor Inkrafttreten des Gesetzes entscheiden können, ob eine Speicheranlage wettbewerblich betrieben wird, oder gemäss Vereinbarung mit dem Netzbetreiber des zugehörigen Netzanschlusses dem Netzbetrieb zugeordnet wird. Das soll auch für den Ersatz bestehender Speicheranlagen möglich sein. Eine Speicheranlage soll dabei auch virtuell in eine dem Netz zugehörige und eine dem Wettbewerb zugehörige Speicheranlage aufgeteilt werden können (vgl. entsprechende Anträge zu Art. 27 und 41).